

WICHTIGE INFORMATION FÜR UNSERE FERNWÄRMEKUNDEN

Liebe Fernwärmekunden der Stadtwerke Penzberg,

hiermit informieren wir Sie über die einmalige Kostenentlastung für den Monat Dezember 2022 nach dem Beschluss der Bundesregierung mit dem Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz – EWSG).

Daher werden wir Ihren Abschlag im Monat Dezember für die Fernwärme nicht von Ihrem Konto abbuchen. Sofern Sie den Dezemberabschlag manuell oder per Dauerauftrag überweisen sollten, können Sie auf die Überweisung im Dezember 2022 verzichten. Wenn Sie den Abschlag bereits überwiesen haben, werden wir den bezahlten Betrag selbstverständlich mit der Jahresabrechnung komplett gutschreiben. Eine vorherige Rückerstattung kann jedoch leider nicht erfolgen.

Um Ihre Abrechnung transparent zu halten, werden wir den sog. Entlastungsbetrag in der nächsten Jahresabrechnung für Fernwärme gutschreiben.

Der Entlastungsbetrag richtet sich nach einem auf zwölf Monate berechneten Abschlag, erhöht um 20 %.

Ggf. wird die Entlastung etwas niedriger ausfallen, als Ihr ursprünglicher Dezemberabschlag gewesen wäre, da wir das Verbrauchsjahr mit elf Abschlägen kalkulieren. Selbstverständlich werden wir Ihnen dies alles in der kommenden Jahresabrechnung genauer aufschlüsseln.

Die Berechnung des Entlastungsbetrages erfolgt nach dem Willen der Bundesregierung auf Grundlage der Jahresverbrauchsprognose 2022.

Über die weiteren Maßnahmen im Frühjahr 2023 zur sog. „Wärmepreisbremse“ werden wir Sie dann entsprechend wieder informieren, sobald uns rechtssichere Informationen hierzu vorliegen. Wir rechnen mit einem voraussichtlichen Beschluss im Kabinett am 01.12.2022 und der Vorlage im Bundesrat am 18.12.2022. Daher können wir leider vorher keine verbindlichen Angaben hierzu machen.

Eine Leistung der

STADTWERKE
PENZBERG



Kommunalunternehmen
Stadtwerke Penzberg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg

Vorstand: André Behre M.Sc.
Verwaltungsratsvorsitzender:
Erster Bürgermeister Stefan Korpan
HRA 78817 - Amtsgericht München

Bankverbindung:
UniCredit Bank
IBAN: DE19 7002 0270 0020 0159 43
BIC: HYVEDEMMXXX

Seite 1 von 2

Neben der einmaligen Entlastung von Wärmekunden durch das EWSG hat der Gesetzgeber beschlossen, dass u.a. der Mehrwertsteuersatz für Lieferungen von Wärme über ein Wärmenetz im Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 von 19 Prozent auf sieben Prozent gesenkt wird. Dies gilt insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Preisbestandteile wie:

- Leistungspreis
- Messpreis
- Arbeitspreis

Damit wir die Entlastung schnellstmöglich für Sie umsetzen können, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Kundendaten, die zur Plausibilisierung der zugrundeliegenden Kundenbeziehungen dienen, weiterzugeben. Hierunter fallen die Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022, sowie die Angabe der Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums. Vorstehende Angaben sind für uns verpflichtend an den *nach § 1 Abs. 4 EWSG Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima* zu übermitteln.

Eine Leistung der

**STADTWERKE
PENZBERG**



**Kommunalunternehmen
Stadtwerke Penzberg**
Anstalt des öffentlichen Rechts
Am Alten Kraftwerk 3, 82377 Penzberg

Vorstand: André Behre M.Sc.
Verwaltungsratsvorsitzender:
Erster Bürgermeister Stefan Korpan
HRA 78817 - Amtsgericht München

Bankverbindung:
UniCredit Bank
IBAN: DE19 7002 0270 0020 0159 43
BIC: HYVEDEMMXXX

Seite 2 von 2